

Sitzungsdatum	Traktandum	Beschlussnummer	Geschäftsnummer	Ordnungsnummer
27.01.2021	3	0	404	00.04.03

Konstituierung des Grossen Gemeinderats

Ausgangslage

Gemäss Art. 10 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderats (GOGGR) wählt der Grosse Gemeinderat in seiner ersten Sitzung zu Beginn der neuen Amtsdauer das Büro, bestehend aus:

- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten des Grossen Gemeinderats;
- b) der 1. Vizepräsidentin oder dem 1. Vizepräsidenten;
- c) der 2. Vizepräsidentin oder dem 2. Vizepräsidenten;
- d) den zwei Stimmzählerinnen oder Stimmzählern.

Auf eine angemessene Vertretung der Parteien ist Rücksicht zu nehmen.

Wahl des Präsidiums des Grossen Gemeinderats

Der Gemeindepräsident eröffnet die Sitzung und lässt zwei provisorische Stimmzähler wählen. Er leitet sodann die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der Grossen Gemeinderats, worauf diese oder dieser die Leitung der Verhandlungen übernimmt (Art. 1 GOGGR).

Das Präsidium soll zwischen den Parteien wechseln. Die Präsidentin oder der Präsident ist nach Ablauf eines Amtsjahres für das folgende Jahr in dieser Funktion nicht wieder wählbar.

Wahl der Vizepräsidien und der Stimmzählerinnen oder Stimmzähler

Zu wählen sind:

- 1. Vizepräsidentin oder Vizepräsident
- 2. Vizepräsidentin oder Vizepräsident
- zwei Stimmzählerinnen oder Stimmzähler

Rechtsgrundlagen

- Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderats vom 22. März 2006 (SSGZ 151.21); Art. 1 und Art. 10

Zollikofen, 11. Januar 2021

Zuständigkeiten:

Departement: Präsidiales

Sachbearbeiter/in: Stefan Sutter